

Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer

Anordnung Nr. 84 über Anzeigepflicht bei dem Erwerb ausländischer Verlagsrechte

Auf Grund des § 25 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) ordne ich an:

Bevor Mitglieder der Reichsschrifttumskammer Verträge über die Drucklegung und das Erscheinen ausländischer Werke in Deutschland abschließen, müssen sie dem Präsidenten der Reichsschrifttumskammer davon Mitteilung machen.

Diese Mitteilung muß enthalten: Name des Verfassers und Übersetzers, Titel der Originalausgabe und genaue Angaben über den Inhalt des Werkes, Vertragsgegner.

Die wirtschaftlichen Abmachungen und Bestimmungen über die technische Durchführung der Verträge unterliegen keiner Meldepflicht.

Vor Abschluß des Vertrages ist der Bescheid der Reichsschrifttumskammer abzuwarten.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung im „Völkischen Beobachter“ in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1935.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
J. B.: Wismann.

Bemerkung d. Schriftl.: Die Anordnung ist veröffentlicht im Völkischen Beobachter, Süddeutsche Ausgabe, vom 10. August 1935.

Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer

Anordnung Nr. 77 betr. Einführung des Rechts der Reichsschrifttumskammer im Saarland

Gemäß § 25 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) ordne ich folgendes an:

Durch die Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung im Saarland ist auch in diesem Landesteil die Betätigung auf kulturellem Gebiet, soweit sie in meinen Zuständigkeitsbereich fällt, von der Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer abhängig gemacht worden. Es ergeht deshalb hiermit öffentlich an alle nachstehend genannten Berufsgruppen die Aufforderung, bis zum 30. September 1935 die Mitgliedschaft in der Reichsschrifttumskammer zu erwerben. Und zwar melden sich:

1. Schriftsteller

bei dem Reichsverband Deutscher Schriftsteller, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122c/123. Nähere Auskünfte erteilt in Zweifelsfragen der zuständige Gauverbandsleiter des RDS, Rupert Rupp in Neustadt/Naardt.

2. a) Verleger,

b) Buchhändler,

c) Zwischenbuchhändler,

d) Jungbuchhändler (buchhändlerische Angestellte),

e) Buchvertreter,

f) Leihbüchereihhaber,

beim Bund Reichsdeutscher Buchhändler, Leipzig C 1, Gerichtsweg 26.

Nähere Auskünfte erteilt in Zweifelsfragen

an Verleger, Buchhändler, Zwischenbuchhändler:

Herr Paul Heinrich, Saarbrücken, Bahnhofstr. 89;

an Jungbuchhändler:

Herr Hans Pfeiffer, Saarbrücken, Galdystraße 2;

an Buchvertreter:

Herr Jean Ferner, Saarbrücken, Kaiserstraße 2 a;

an Leihbüchereihhaber:

Herr Peter Hochbruck, Karlruhe, Kaiserstraße 22.

3. Adressbuchverleger

beim Reichsverband des Adress- und Anzeigenbuchverlags-Gewerbes, Berlin-Wilmersdorf, Hindenburgstraße 96.

4. Werbefachleute

bei der Reichsfachschaft Deutscher Werbefachleute, Berlin W 62, Bayreuther Straße 37. Nähere Auskünfte in Zweifelsfragen erteilt Herr Engelhard i. Fa. Deutscher Reklame-Verband, Saarbrücken, Wilhelm-Heinrich-Straße 35.

Anträge auf Befreiung von der Mitgliedschaft wegen gelegentlicher oder geringfügiger kultureller Betätigung gemäß § 9 der ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) sind über die genannten Berliner und Leipziger Dienststellen an die Reichsschrifttumskammer zu richten.

Von einer nochmaligen Anmeldung sind die Personen befreit, die bereits vorher die freiwillige Mitgliedschaft in dem zuständigen Fachverband erworben haben.

Alle zurzeit gültigen Anordnungen und Bekanntmachungen der Reichsschrifttumskammer treten mit dem 1. Juli 1935 auch im Saarland in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1935.

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
J. B.: Wismann.

Bemerkung d. Schriftl.: Die Zusammenstellung der Reichsschrifttumskammer über die z. Zt. gültigen Bekanntmachungen und Anordnungen veröffentlichen wir in einer der nächsten Nummern.